

## Vernehmlassung

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (3. Etappe)



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 23. August 2023

## Vernehmlassung: Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (3. Etappe)

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (3. Etappe).

### Allgemeines

Die SP stellt mit Wohlwollen fest, dass bei der vorliegenden 3. Etappe der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes die Vernehmlassungspartner breit eingeladen wurden und sich somit auch die Umweltverbände und der Mieterinnen- und Mieterverband zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes äussern können.

Die SP unterstützt grundsätzlich das Ansinnen des Regierungsrates, die Teilrevision des PBG, 3. Etappe, vom aktuellen Kantonsrat vor Ablauf der Legislatur beraten zu lassen. Jedoch bedauert die SP hingegen, dass die Chance der aktuellen Teilrevision nicht ergriffen wurde, um das PBG klimafreundlicher zu gestalten, wie wir das schon in unserer Vernehmlassung zur 2. Etappe gefordert haben.

### Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Revisionsgegenständen

#### Bemerkung zum kommunalen Nutzungsplanverfahren:

Die SP nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Regierungsrat darauf verzichtet, das bereits in der Teilrevision 2. Etappe vorgeschlagene kommunale Nutzungsplanverfahren mit Einwendungsrecht erneut vorzuschlagen. Die SP begrüsst, dass das bisher bereits praktizierte kommunale Nutzungsplanverfahren mit Einspracherecht beibehalten werden soll. Das bisherige Nutzungsplanverfahren hat sich etabliert und bietet für jeden einzelnen Bürger bzw. jede einzelne Bürgerin einen effektiven Rechtsschutz, wenn es um die Nutzungsplanung auf allen staatlichen Ebenen geht. Da das jetzige Nutzungsplanverfahren im heutigen Gesetzestext nicht

korrekt abgebildet ist, befürwortet die SP die notwendigen Änderungen aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit (§§ 25, 27, 28 E-PBG).

### **Antrag zur Vereinheitlichung der Baubegriffe**

Der Regierungsrat wird gebeten, weitere Begriffe und Bemessungsweisen zu vereinheitlichen, soweit dies noch nicht geschehen ist (so z.B. Ausnutzungsziffer Geschossflächenziffer, Grünflächenziffer, Gebäudeabstand, Gebäudehöhe, Firsthöhe etc.). Mindestens sollen die Begriffe, welche in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) definiert sind, geprüft werden und allenfalls in vereinfachter Form übernommen werden.

Begründung:

Der Austritt des Kantons Schwyz aus der IVHB erfolgte mit der Begründung, dass unabhängig einer Mitgliedschaft eine Vereinheitlichung im Kanton weiter vollzogen werden kann. Dem kann die SP nur zustimmen und befürwortet es, dies in der aktuellen Revision umzusetzen.

### **Bemerkungen zur Digitalisierung und Rechtswirkung (§ 4a E-PBG):**

Die SP begrüsst die digitale Erstellung und Nachführung der Grundlagen und Planungsmittel, damit die Planungs-, Bewilligungs- und Mehrwertabgabeverfahren medienbruchfrei erfolgen können. Die Sensibilisierung der Gemeinden, betreffend der Daten die im eBau öffentlich aufgelegt werden dürfen, erachten wir als wichtig.

### **Antrag zu §§ 11, 16a, 22b und 22b E-PBG (Rechtsmittel)**

Der Regierungsrat ist als Anfechtungsinstanz aus dem Rechtsmittelverfahren zu streichen.

Begründung:

Damit die Bevölkerung Vertrauen in seine politischen Institutionen hat, braucht es eine klare Trennung zwischen Gesetzgebung, Regierung und Rechtssprechung (Legislative, Exekutive und Judikative). Im Kanton Schwyz wird dieses wichtige Prinzip bei der Rechtssprechung durch die Regierung in problematischer Weise durchbrochen. Dies ist im 21. Jahrhundert nicht mehr zeitgemäss. Die Rechtssprechungstätigkeit des Regierungsrates ist grundsätzlich zu hinterfragen. Die SP hält deshalb an ihrem Antrag aus der 2. Etappe der PBG-Revision fest: Immer mehr kantonale Regierungen verzichten freiwillig auf ihre historische Rechtsspreckungskompetenz. Die SP ist der Ansicht, dass namentlich in der Raumplanung der Instanzenzug über den Regierungsrat unsachgemäss ist. Raumplanungsrechtliche Entscheide und Beschlüsse sollen direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Eine konsequente Gewaltenteilung erfordert, dass der Regierungsrat sich nicht als rechtsprechende, sondern ausschliesslich als gesetzesvollziehende Gewalt betätigt. Deshalb soll sich die Regierung auch auf diesen Aufgabenbereich konzentrieren. Die direkte Anfechtung beim Verwaltungsgericht würde das Rechtsmittelverfahren zudem deutlich verkürzen und vergünstigen. Damit wäre allen gedient. Entgegen der Argumentation des Regierungsrates (S. 12 des Vernehmlassungsberichts)

müsste hierzu kein Spezialverwaltungsgericht bzw. Baurekursgericht geschaffen und auch die Verfassung nicht abgeändert werden. Das Verwaltungsgericht kann – nach dem vorgängigen formellen Einspracheverfahren – problemlos als erste Instanz entscheiden und eine gerichtliche Ermessenskontrolle ist sogar wünschenswert. § 60 KV sieht gerade keine zwingende Zuständigkeit des Regierungsrats für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten vor, sondern eben nur die Möglichkeit, dass der Gesetzgeber ihm Zuständigkeit gibt. Der Regierungsrat verfügt sodann aktuell auch nicht in allen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten über Zuständigkeit (vgl. hierzu beispielsweise § 13 Abs. 1 KBüG). Die gemäss Verfassung der Regierung auferlegte Aufsicht über die Gemeinden kann sodann in Baufragen auch mit anderen Mitteln erfolgen.

### **Antrag zu § 66 Abs. 2 Bst. b E-PBG (Gewässerabstand und Gewässerraum):**

<sup>2</sup> Sofern die Gemeinde im Zonenplanverfahren auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet hat, beträgt der Gewässerabstand für:

b) Fliessgewässer **5.50 m ab Bachmitte**.

Begründung:

Die Böschungsoberkante ist in der Praxis teilweise schwierig festzustellen. Deshalb ist es naheliegender, die Bachmitte als Referenzpunkt zu verwenden. Da dieser Artikel nur bei kleinen Fliessgewässern zur Anwendung kommt, sind die 5.50 m analog der Gewässerschutzverordnung des Bundes, welche den Gewässerraum für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite auf 11 m festlegt (SR 814.201, Art. 41a, Abs. a), verhältnismässig. Die Verwendung der Bachmitte hat den Vorteil, dass Gerinneaufweitungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen und Renaturierungen für die Eigentümerschaften nicht zu einem Verlust an bebaubarer Fläche führen.

### **Bemerkungen zum Zonenabstand (§ 67a E-PBG):**

Die SP begrüsst die Schaffung einer möglichst einfachen Gesetzesgrundlage. Die Anwendung der Mindestabstände wie bei Strassen scheint uns sinnvoll, weil mögliche negative Auswirkungen auf das Kulturland berücksichtigt werden.

### **Bemerkungen zu Solaranlagen:**

Die SP begrüsst, dass der Kanton Schwyz den bundesrechtlich vorgegebenen Spielraum bereits heute voll ausschöpft.

**Bemerkungen zum Baubewilligungsverfahren (§ 81 ff. E-PBG):**

Die SP nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Regierungsrat auf ein Einwendungsverfahren im Baubewilligungsverfahren verzichtet. Der Antrag des Regierungsrates in Bezug auf die Lockerung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde bzw. Einsprache wird von der SP jedoch differenziert betrachtet: Die SP ist, gleich wie der Regierungsrat, der Ansicht, dass der Baubeginn auch während eines laufenden Beschwerdeverfahrens angeordnet werden sollte, wenn der Streitgegenstand dadurch nicht beeinträchtigt oder der Beschwerdeentscheid dadurch nicht vorweggenommen wird. Jedoch ist dies aufgrund der Regelungen in Bezug auf die aufschiebende Wirkung bereits heute möglich. Die Beschwerdeinstanz kann einer Beschwerde nach geltendem Recht die aufschiebende Wirkung (teilweise) entziehen, wodurch der vorzeitige Baubeginn ermöglicht wird. Eine Änderung von §§ 82 Abs. 1 und 85 Abs. 1 E-PBG ist deshalb nicht zwingend notwendig. Sollte der Regierungsrat an seinem Antrag festhalten, schlägt die SP folgenden **Eventualantrag zu § 85 Abs. 2 E-PBG** vor:

<sup>2</sup> Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung und der Entscheid über öffentlich-rechtliche Einsprachen rechtskräftig sind. **Wird Beschwerde erhoben, kann die Beschwerdeinstanz auf Gesuch hin oder von Amtes wegen den Baubeginn ganz oder teilweise bewilligen, soweit dadurch der Streitgegenstand nicht beeinträchtigt und der Beschwerdeentscheid nicht vorweggenommen wird.**

**Bemerkungen zu den Strafbestimmungen:**

Die SP unterstützt die Ansicht des Regierungsrates, dass die Strafbestimmungen im Planungs- und Baugesetz als Officialdelikte beibehalten werden sollen. Der Umstand, dass die Strafbestimmungen als Officialdelikte geahndet werden, führte im Kanton Schwyz zu keinen Problemen. Es ist nicht ersichtlich, wieso das für die Zukunft geändert werden soll.

**Antrag zu § 74 Abs. 3 E-VRP:**

~~<sup>3</sup> Ausnahmsweise spricht die Behörde der obsiegenden Partei auf deren Antrag vollen Parteikostenersatz zu, wenn die Partei nachweist, dass das Rechtsmittel offensichtlich rechtsmissbräuchlich erhoben, ein offensichtlich fehlerhaftes Gesuch eingereicht oder ein offensichtlich fehlerhafter Entscheid gefällt wurde. Weitergehende Schadensersatzansprüche richten sich nach dem Bundeszivilrecht.~~

**Begründung:**

Der Entwurf von § 74 Abs. 3 E-VRP ist in mehrfacher Hinsicht missglückt. Mit der neuen Regelung sollen insbesondere Bevölkerungsschichten mit tieferen Einkommen und für sich begründeten Rechtsmittel abgehalten werden, Beschwerde zu führen, da sie ein höheres Kostenrisiko fürchten müssen (S. 26 des Vernehmlassungsberichts). Dies wird von der SP abgelehnt. Von der vorgeschlagenen Regelung profitieren nur Parteien, die sich anwaltlich vertreten lassen. Da die Regelung in Bezug auf den Honoraransatz keine Obergrenze vorsieht, kann einer beschwerdeführenden Person die Beschwerde teuer zu stehen kommen. Sollte der Regierungsrat an der vorgeschlagenen Regelung festhalten, muss zwingend eine Obergrenze für den

Stundensatz gesetzlich geregelt werden und sämtliche Voraussetzungen, die für den vollständigen Parteikostenersatz erfüllt sein müssen (S. 25 und 26 des Vernehmlassungsberichts), Einzug in den Gesetzestext finden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

Kanton Schwyz

Karin Schwiter  
Präsidentin

Luka Markić  
Partei- und Fraktionssekretär